



C-bag-trade AG / C-bag-trade SA / C-bag-trade Ltd. Firmennummer CH-020.3.032.268-3

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen, gültig ab 1. Mai 2008

Die Preise verstehen sich rein netto, zahlbar innert 30 Tagen ab Fakturadatum, sofern nicht Voraus- oder Barzahlung vereinbart worden ist. Offerten, die aufgrund ungenauer Vorlagen erfolgen, gelten als approximativ und sind unverbindlich. Sofern in der Zeit zwischen Offertangabe und Materialbeschaffung Preisänderungen eintraten, verändern sich die veranschlagten Preise entsprechend. Offerten sind freibleibend bis zur erfolgten Auftragsbestätigung.

Schlecht geschriebene und unvollständige Vorlagen sind durch den Auftraggeber zu bereinigen. Andernfalls wird die hierfür aufgewendete Zeit zusätzlich verrechnet. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch unberechnet zwei Korrekturabzüge auf gewöhnlichem Papier. Lesen Sie bitte den Text und kontrollieren Sie die Bilder genau durch und korrigieren Sie allfällige Fehler. Für Unterlassungen lehnen wir jede Haftung ab. Nachträgliche Änderungen und Umstellungen, Änderungen der Schrift und der Anordnung sowie weitere Abzüge werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Das Urheber- und Reproduktionsrecht muss in jedem Fall im Besitz des Bestellers sein, der auch die volle Verantwortung für die Drucklegung übernimmt. Bestellte und von uns ausgearbeitete Entwürfe und Probedrucke werden in Rechnung gestellt, auch wenn kein Auftrag erfolgt.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% des bestellten Quantum können nicht beanstandet werden. Die Fakturierung erfolgt der tatsächlich gelieferten Anzahl entsprechend. Wird die Fertigstellung aus irgendwelchen Gründen durch den Besteller verzögert, müssen wir uns eine Verschiebung der Lieferfrist vorbehalten. Betriebsunterbrechungen jeglicher Art und Ursache, z. B. Rohmaterialmangel, Arbeitseinstellungen, Transporthindernisse und andere Fälle höherer Gewalt sowie Arbeitsniederlegungen oder Streiks, welche die Produktion oder den Transport verringern oder verunmöglichen, entbinden den Auftragnehmer ganz oder teilweise von der vereinbarten Lieferfrist. Eine aus solchen Gründen bedingte Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Auftragnehmer für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen.

Kleine, durch die Fabrikation verursachte Abweichungen in Farbe, Gewicht und Glätte der Materialien wie auch der Nuancen der Druckfarben gelten nicht als Mängel. Erfüllungsort für beide Parteien ist Zürich. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die Gerichte von Zürich zuständig.

Grüningen, 30. April 2008